

Häufig gestellte Fragen im Geschäftsbereich der AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen

Hinweis:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Arbeitnehmer aufgrund bestehender Quarantäne

Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes haben Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie aufgrund von Quarantäne nicht arbeitsfähig sind (§ 56 Abs. 1 IfSG). Nach § 56 Abs. 5 IfSG hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Ab der siebten Woche ist ein Antrag für die restliche Anspruchsdauer bei der örtlich zuständigen Behörde direkt zu stellen.

Nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (§1 Abs. 3a Corona VO Zuständigkeit IfSG) ist die zuständige Behörde im Sinne der §§ 56, 57 und 58 IfSG das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Für die Buchung wird zwischen zwei Sachverhalten unterschieden:

1. Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 IfSG für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstauffalls: Dabei zahlt der Arbeitgeber die Beträge für die zuständige Behörde aus, diese werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.
2. Entschädigungen nach § 57 IfSG für die Beiträge der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung: Nach § 57 Abs. 1 S. 2-4 i. V. m. Abs. 2 IfSG trägt das entschädigungspflichtige Land die Beiträge allein. Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus, hat ihm die zuständige Behörde auf Antrag die entrichteten Beiträge zu erstatten. Auch hier zahlt der Arbeitgeber die Beträge für die zuständige Behörde aus und sie werden ihm auf Antrag wieder erstattet.

Bei der Zahlung handelt es sich insoweit zwar um eine Auszahlung durch den Arbeitgeber, welche dieser aber im Auftrag der bzw. für die zuständige Behörde zu leisten hat. Da es sich hierbei um eine Entschädigung für „Verdienstauffall“ handelt, wird deutlich, dass diese Zahlung keinen Personalaufwand darstellt (vgl. Wortlaut „Verdienstauffall“). Es handelt sich daher um eine Durchleitung von fremden Mitteln (§ 15 GemHVO), die haushaltsunwirksam im Rechnungswesen der Gemeinde darzustellen ist.

Die Buchungsfälle können analog auch für Sachverhalte nach § 56 Abs. 1a IfSG angewendet werden.

Sachverhalt							
<p>1. a) Auszahlung der Entschädigung für den Verdienstausschlag als durchlaufende Gelder in Höhe von 4.000 Euro durch die Kommune (als Arbeitgeber), verbunden mit der Einbuchung einer Forderung gegenüber der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium).</p> <p>b) Erstattung von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) an die Kommune</p> <p>2. a) Auszahlung Sozialversicherungsbeiträge (etc.) als durchlaufende Gelder in Höhe von 2.000 Euro durch die Kommune (als Arbeitgeber), verbunden mit der Einbuchung einer Forderung gegenüber der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium).</p> <p>b) Erstattung von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) an die Kommune</p>							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1a	LJ	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.000	1711 (7791)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(Durchlaufende Gelder)</i>	4.000 (4.000)
1b	LJ	1711 (6791)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(Durchlaufende Gelder)</i>	4.000 (4.000)	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.000
2a	LJ	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.000	1711 (7791)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(Durchlaufende Gelder)</i>	2.000 (2.000)
2b	LJ	1711 (6791)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(Durchlaufende Gelder)</i>	2.000 (2.000)	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.000
<p><u>Anmerkungen:</u> Sollte aus technischen Gründen unterjährig eine anderweitige Buchungsweise erfolgen/erforderlich sein, reicht eine Bereinigung im Jahresabschluss aus.</p>							